

Kelsen Working Papers

Publications of the FWF project P 19287: "Biographical Researches on H. Kelsen in the Years 1881–1940"

Thomas Olechowski, Wien:

Hans Kelsen und die Universität Wien

online-version, 3rd January 2011

<http://www.univie.ac.at/kelsen/workingpapers/kelsenuniwien.pdf>

published in:

Hans Kelsen und die Bundesverfassung. Ausstellungskatalog (Wien 2010) 32–39

Thomas Olechowski

Hans Kelsen und die Universität Wien

Die Universität Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts

Von den sieben Universitäten, die zu Anfang des 20. Jahrhunderts in der österreichischen Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie existierten, war Wien – nach Prag und Krakau – zwar nur die drittälteste, galt aber doch aufgrund ihrer Hauptstadtlage, aufgrund ihrer Größe und wohl auch aufgrund ihres wissenschaftlichen Rufes als die erste Universität des Reiches. Im Wintersemester 1901/02, als Kelsen mit seinen Studien begann, waren an der Alma Mater Rudolphina Vindobonensis 5.766 Studentinnen und Studenten als ordentliche Hörerinnen und Hörer inskribiert, davon 3.024, also mehr als die Hälfte, an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Frauen durften lediglich an der philosophischen und an der medizinischen Fakultät studieren; zum Studium der Rechtswissenschaften wurden sie erst 1919, zum Studium der katholischen Theologie erst 1945 zugelassen.

Das Studium der Rechtswissenschaften gliederte sich in zwei Abschnitte, wobei der erste, dreisemestrige Abschnitt fast ausschließlich rechtshistorischen Fächern gewidmet war. Erst nach Absolvierung der rechtshistorischen Staatsprüfung konnten sich die Studenten im zweiten, fünfsemestrigen Abschnitt den einzelnen Fächern des österreichischen Rechts widmen; sie schlossen diesen Abschnitt mit zwei Staatsprüfungen, einer juristischen und einer staatswissenschaftlichen, ab. Die erfolgreich abgelegten Staatsprüfungen berechtigten zur weiteren Ausbildung zum Richter oder zum Rechtsanwalt, vermittelten aber keinen akademischen Grad. Diesen, den „Juris Doctor“ (JDr.), erwarb nur, wer auch noch drei Rigorosen – je eines entsprach einer Staatsprüfung – ablegte. Dissertationen waren schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts faktisch und 1872 auch formell abgeschafft worden.

Da es neben den Staatsprüfungen und Rigorosen keine sonstigen Prüfungen gab, ließ der Studienplan den Studierenden große, heute nur

mehr schwer vorstellbare Freiräume, die diese mehr oder weniger sinnvoll nutzten. Mit dem Verzicht auf Dissertationen oder sonstige schriftliche Arbeiten musste sich das Studium aber auch den Vorwurf mangelnder Wissenschaftlichkeit gefallen lassen. Ein weiteres Problem war die starke Stellung der rechtshistorischen Fächer und die noch sehr schwache Verankerung des Staatsrechts, deren Vertreter vehement um eine Stärkung ihrer Position im Studienplan kämpften. Dies wurde zwar erst 1935, also bereits nach Kelsens Weggang aus Wien, erreicht, aber schon 1919 wurde neben dem rechtswissenschaftlichen Studium ein zweites Studium, das der Staatswissenschaften geschaffen, welches zwar nicht auf die klassischen Juristenberufe vorbereitete, aber öffentlich-rechtliche sowie sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer stärker berücksichtigte und auch die Abfassung einer Dissertation erforderte. In den ersten elf Jahren, 1919-1930 sollten viele davon vom Professor des Staatsrechtes Hans Kelsen betreut werden.

Der Student Kelsen

Doch noch sind wir nicht so weit. Am 9. Juli 1900 war der achtzehnjährige Kelsen vom Akademischen Gymnasium für „reif“ zum Hochschulstudium erklärt worden; unmittelbar nach Absolvierung seines Militärdienstes, am 5. Oktober 1901, immatrikulierte er an der Universität Wien.

Kelsen, der älteste Sohn eines kleinen Bronzelusterfabrikanten, war der Erste aus seiner Verwandtschaft, der maturiert hatte. Als Arzt oder Rechtsanwalt sollte er den gesellschaftlichen Aufstieg der Familie fortsetzen. „Die Chance, Hochschullehrer und Gelehrter zu werden, zog ich ueberhaupt nicht in ernstliche Erwaegung“ (Kelsen 1947, 34). Das Studium der Rechtswissenschaften hatte er mehr aus Pflicht denn aus Neigung gewählt, und die ersten Vorlesungen, die er besuchte, waren nicht geeignet, in ihm Liebe zu diesem Fach zu entzünden: „Die Vorlesungen der Professoren ha-

ben mich überaus gelangweilt. Sie waren nicht gut. Die meisten Professoren haben nicht gut vorgetragen. Aber eine Vorlesung hat mich sehr interessiert und das war die des Professors Leo Strisower über Geschichte der Rechtsphilosophie.“ (Kelsen 1968). Eines Tages erwähnte Strisower in seiner Vorlesung, dass Dante eine politische Schrift, „De Monarchia“, verfasst habe. Kelsen wurde hellhörig und fragte in der nächsten Buchhandlung, ob sie ein Exemplar dieses Werkes hätten. Tatsächlich war ein antiquarisches Exemplar vorhanden, und Kelsen kaufte es, las es und beschloss, eine Arbeit über die „Staatslehre des Dante“ zu schreiben. Strisower hielt von dieser Idee nicht gerade viel: „Sind Sie verrückt? Die Literatur über Dante füllt Bibliotheken. Sie sind nicht imstande diese Literatur zu beherrschen“. Diese Worte enttäuschten Kelsen zunächst natürlich. „Aber nachdem mich die Vorlesungen so gelangweilt haben, habe ich mir gedacht, was kann da schon geschehen, ich werde die Monographie schreiben und sie wird nicht publiziert werden. Habe mich hingesezt, habe die Monographie geschrieben und nachdem sie fertig war, habe ich sie meinem Lehrer des Staatsrechts, Prof. Bernatzik, der damals der Herausgeber der Wiener Staatswissenschaftlichen Studien war, unterbreitet.“ (Kelsen 1968).



Kelsen in Genf (1935)

Tatsächlich nahm Edmund Bernatzik das Manuskript an und publizierte es 1905, noch bevor der Student Kelsen auch nur ein einziges Rigorosum absolviert hatte. Das knapp 150 Seiten starke Buch wurde überall nur positiv aufgenommen und ließ in Kelsen den Entschluss reifen, die wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen.

Gut möglich, dass dem ehrgeizigen jungen Mann die Staatsprüfungen und Rigorosen, die noch auf ihn warteten, nur als lästige Hürde erschienen. Bei den zwischen Oktober 1905 und Mai 1906 absolvierten Prüfungen erbrachte er jedenfalls nur mittelmäßige Leistungen; die beste Beurteilung, ein „minus ausgezeichnet“ erhielt er im Fach Deutsche Rechtsgeschichte von Professor Schwind, später übrigens einer seiner erbittertsten Feinde. Dies konnten damals weder er noch Schwind wissen.

Am 18. Mai 1906 wurde Kelsen gemeinsam mit dreißig anderen Absolventen zum Juris Doctor promoviert. Als Promotor (= ernennender Professor) fungierte der Straf- und Völkerrechtler Heinrich Lammasch. Dieser sollte zwölf Jahre später, im Herbst 1918, den letzten ernsthaften Versuch zur Rettung der Monarchie unternehmen; auch davon ist weiter unten noch mehr zu berichten.

Die Habilitation

Der frischgebackene Absolvent Kelsen saß schon längst am Manuskript seiner nächsten wissenschaftlichen Arbeit. Diese sollte das Staatsrecht betreffen, doch wollte er nicht irgendein Detailproblem thematisieren. Vielmehr hatte er sich bereits kurz nach Beginn des zweiten Studienabschnittes in den Kopf gesetzt, „die wichtigsten Probleme der Staatsrechtslehre einer kritischen Untersuchung zu unterziehen“ (Kelsen 1947, 37). Mangel an Selbstvertrauen zählte offenbar nicht zu den Schwächen Kelsens. Wie sehr aber diese Arbeit ein persönliches Bedürfnis des jungen Mannes war, geht aus folgenden Sätzen hervor, die er nach Vollendung des Werkes in seinem Vorwort schrieb: „Diese Arbeit hat mir den lange und schmerzlich vermißten Zusammenhang zwischen Fachdisziplin und Weltanschauung gezeigt. Ich weiß, es wird viele befremden, daß ich einen Weg zu philosophischen Höhen aus einem Geistesgebiete suche, das heute weiter von solchem Ziele entfernt ist, als irgendein anderes, so weit, daß jene Disziplin, die als solche

berufen wäre, die Brücke zwischen Rechtswissenschaft und Philosophie zu schlagen, die Rechtsphilosophie, nur mit einem Tone der Geringschätzung genannt wird“ (Kelsen 1911, 62).

Leicht wurde Kelsen die akademische Karriere nicht gemacht. Insbesondere Professor Bernatzik, der doch die „Staatslehre des Dante“ zum Druck angenommen und in den Kelsen große Hoffnungen gesetzt hatte, hatte dessen Plan, sich zu habilitieren, kühl aufgenommen und ihm entgegnet, dass er kaum Aussicht auf Erfolg haben würde. Kelsen mutmaßte später, dass dies mit seiner jüdischen Herkunft zusammenhängen könnte, dass Bernatzik selbst zwar kein Antisemit war, jedoch den Widerstand von antisemitischer Seite fürchtete.

Auch waren die materiellen Verhältnisse Kelsens keineswegs günstig, vor allem nach dem Tod des Vaters und der Liquidation von dessen Firma 1907. Schon kurz vor seiner Promotion hatte Hans Kelsen daher in einer Rechtsanwaltskanzlei zu arbeiten begonnen, im Juni 1906 begann er mit der für die Anwaltsprüfung vorgeschriebenen zwölfmonatigen Gerichtspraxis, die er beim Wiener Straflandesgericht und beim Bezirksgericht Leopoldstadt auch vollendete. 1908 erlangte er eine Anstellung bei der k.k. Exportakademie, der Vorgängerin der heutigen Wirtschaftsuniversität Wien. Und sooft Kelsen Zeit dafür fand, setzte er die Arbeit an seinem Buch fort.

Am 6. Februar 1911 war es so weit: Hans Kelsen beantragte bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien die Habilitation, die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) für allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Rechtsphilosophie und deren Geschichte. Seine Habilitationsschrift befand sich zu diesem Zeitpunkt noch im Druck und wurde im April unter dem Titel „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze“ im Verlag von J. C. B. Mohr veröffentlicht. Mit 733 Seiten Umfang übertraf sie schon rein quantitativ andere Habilitationsschriften jener Zeit um ein Vielfaches. Aber auch inhaltlich waren die „Hauptprobleme“ ein überragendes Werk, das den Beginn der – von Kelsen erst später so bezeichneten – „Reinen Rechtslehre“ einläutete: Die Rechtswissenschaft sollte sich freimachen von soziologischen und psychologischen Betrachtungen des Rechts und sich ganz auf ihre Eigenart konzentrieren. Zentrale ju-

ristische Begriffe, wie etwa „subjektives Recht“, „Stellvertretung“ oder „Person“ wurden von Kelsen einer kritischen Analyse unterzogen und entzaubert.

Die Fakultätskonferenz beauftragte Prof. Bernatzik und dessen Fachkollegen Adolf Menzel damit, zwei Gutachten über die Habilitationsschrift zu erstellen. Zu Menzel hatte Kelsen ein gutes Verhältnis. „Aber die Probleme der Rechtstheorie, die den Hauptgegenstand meiner Habilitationsschrift bildeten, waren ihm fremd. Vielleicht hat er gerade darum ein fuer mich sehr guenstiges Gutachten erstattet. Prof. Bernatzik hat meine Habilitationsschrift wahrscheinlich ueberhaupt nicht gelesen“ (Kelsen 1947, 43). Stellte Kelsen also seinen beiden Gutachtern später kein gutes Zeugnis aus, so war doch das Zeugnis der Gutachter über Kelsen eindeutig positiv: Am 20. Juni wurde Kelsens Habilitationsschrift von der Fakultät angenommen und der Habilitationswerber zu einem Kolloquium gebeten. Nach ausführlicher Aussprache mit allen



Hans und Grete Kelsen mit ihren Töchtern Anna und Maria, ca. 1929



Karikatur zu Kelsens Weggang aus Wien nach Köln

Professoren zugleich musste Kelsen dann noch einen Probevortrag, und zwar zum Thema „Zur Lehre vom Gesetz im materiellen und formellen Sinn mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verfassung“ halten. Am 10. Juli 1911 beschloss das Fakultätskollegium die Habilitation Kelsens.

Vom Privatdozenten zum Ordinarius

Damit hatte Kelsen die Berechtigung erworben, als Privatdozent Vorlesungen zu halten und Prüfungen abzunehmen – eine Anstellung an der Universität Wien war mit der Habilitation nicht verbunden. Vielmehr arbeitete Kelsen noch bis 1914 weiter an der Exportakademie und war in der Wiener Volksbildung als Vortragender tätig. Unmittelbar nach Ausbruch des Weltkrieges wurde er einberufen, gelangte aber niemals an die Front, sondern war

zunächst im Kriegsfürsorgeamt, dann im k.u.k. Kriegsministerium tätig.

Am 14. September 1915 wurde Kelsen der Titel eines außerordentlichen Professors an der Universität Wien verliehen. Derartige Titelverleihungen, die keinerlei finanzielle oder sonstige Auswirkungen hatten, waren nichts Ungewöhnliches, und Kelsen berichtete später, dass ihm die nunmehr erreichte Position „als das äußerste“ schien, „das mir unter den gegebenen Verhältnissen erreichbar war“ (Kelsen 1947, 54). Aber die Kontakte, die Kelsen im Kriegsministerium insbesondere mit dem Kriegsminister Rudolf Stöger-Steiner selbst knüpfen konnte, sollten sich als äußerst fruchtbar erweisen. Bernatzik, sichtlich beeindruckt von Kelsens Aufstieg in der Militärverwaltung – und vielleicht auch selbst mit dieser in Kontakt stehend –, erklärte sich plötzlich bereit, für Kelsen die Schaffung eines Extraordinariats, einer außerordentlichen Professur für Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung des Militärrechts, zu beantragen.

Am 27. Februar 1918 wurde ein Komitee, bestehend aus dem Dekan Hans v. Voltolini, den Staatsrechtlern Bernatzik und Menzel, dem Zivilprozessualisten Hans Sperl sowie dem Rechtshistoriker Ernst v. Schwind gebildet. Nun aber formierte sich ernsthafter Widerstand gegen einen weiteren Karrieresprung Kelsens: Schwind verfasste ein ausführliches Gutachten, in dem er die Lehren Kelsens als „destruktiv und zersetzend, im Rahmen der akademischen Lehre für die Studierenden vielfach blendend, aber im Erfolge verwirrend und höchst bedenklich“ bezeichnete. Der konservative und antisemitische Rechtshistoriker konnte sich mit seiner Ansicht nicht durchsetzen, es wurde „mit allen gegen eine Stimme“ beschlossen, beim Kaiser die Ernennung Kelsens zum Extraordinarius vorzuschlagen. Aber dieser besaß schon von Anfang an in den Reihen der Fakultätsmitglieder einen erbitterten Feind, was sich später noch einmal auswirken sollte.

Am 8. Juli 1918, wenige Monate vor dem Zusammenbruch der Monarchie, ernannte Kaiser Karl „den mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleideten Privatdozenten an der Univ. in Wien [und] Adjunkten an der Exportakademie, Dr. Hans Kelsen, zum außerordentlichen Professor an der genannten Universität und zwar [...] für Staats- und Verwaltungsrecht unter besonderer Be-

rücksichtigung des Militärrechtes sowie für Rechtsphilosophie [...] mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1918.“ (AVA, Personalakt Kelsen).

Das Ende der Monarchie erlebte Kelsen aus nächster Nähe. Als Verbindungsmann zwischen Kriegsministerium und der sogenannten „Meinl-Gruppe“, einem Pazifistenzirkel rund um den Industriellen Julius Meinl II., hatte er Heinrich Lammasch bei dessen Bemühungen, die Monarchie zu retten, unterstützt. Als Lammasch jedoch am 27. Oktober zum – letzten – k.k. Ministerpräsidenten ernannt wurde, lehnte Kelsen eine ihm angebotene höhere Beamtenstellung ab. Stattdessen war er knapp zwei Wochen später bereits für die junge Republik tätig, indem er die ersten juristischen Gutachten über die völkerrechtliche Situation des neuen Staates verfasste. Insgesamt drei Jahre, von November 1918 bis Dezember 1921, war Kelsen neben seiner Anstellung an der Universität als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Staatskanzlei (ab 1920: Bundeskanzleramt) tätig und wurde so zum Architekten der österreichischen Bundesverfassung.

Kelsen war also ein „aufgehender Stern“, als Edmund Bernatzik am 30. März 1919 unerwartet an einem Herzschlag starb. Kelsen hatte gute Chancen, Nachfolger Bernatziks zu werden und so vom außerordentlichen zum ordentlichen Professor aufzusteigen. Allerdings gab es durchaus ernst zu nehmende Konkurrenten, wie etwa seinen Kollegen Baron Rudolf von Laun, Extraordinarius für Verwaltungsrecht, der nach Ausrufung der Republik seine aristokratischen Wurzeln schnell abgestreift hatte, der sozialdemokratischen Partei beigetreten und zum Mitglied der österreichischen Delegation bei den Friedensverhandlungen in St. Germain bestellt worden war.

Vielleicht aber hatte es Laun in seinen Bemühungen, sich an die neuen Verhältnisse anzupassen, ein wenig übertrieben. Anfang 1919 hatte die von Sowjetrußland ausgehende Rätebewegung auch Österreich erfasst, und in einer Professorenversammlung sprach sich Laun dafür aus, dass sich auch die Universität an Wahlen zu einem Arbeiterrat beteiligen sollte, während Kelsen erklärte, „dass die Verfassung der Arbeiterräte mit dem Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft unvereinbar sei [...] Ich glaube, dass meine Rede sehr dazu beigetragen hat, dass die Beteiligung an der Wahl in den

Arbeiterrat abgelehnt wurde.“ (Kelsen 1947, 58 f.) Allerdings musste Kelsen auch befürchten, dass er nun seine Chancen bei der sozialdemokratisch geführten Unterrichtsverwaltung verspielt hatte.

Dem aber war nicht so. Tatsächlich hatten die Sozialdemokraten recht wenig Interesse an einem Räteystem; sie vertrauten lieber den jungen demokratischen Strukturen. Dagegen hatte Kelsen mit seiner Wortmeldung bei den konservativen Professoren gegenüber Laun gewonnen. Als die Fakultät im Juni 1919 einen Dreivorschlag für die Nachbesetzung des Lehrstuhls von Bernatzik erstellen sollte, gab es keinen unter den Professoren, der nicht dafür war, dass Kelsen an erste Stelle gesetzt werden müsse. Der Nationalökonom Othmar Spann sprach sich sogar dafür aus, Kelsen als Einzigen („unico loco“) zu nominieren und die zweite und dritte Stelle frei zu lassen. Nur Alexander Hold-Ferneck, außerordentlicher Professor für Völkerrecht, hatte gemeint, es wäre besser, Kelsen und Laun gemeinsam („ex aequo“) an die erste Stelle zu setzen. Schließlich, am 5. Juli, beschloss die Fakultät, Kelsen an die erste, Laun an die zweite Stelle zu setzen, die dritte Stelle wurde offen gelassen. Die Akten wurden dem Staatsamt für Unterricht übermittelt und von diesem in Rekordgeschwindigkeit bearbeitet; schon am 19. Juli 1919 unterzeichnete Karl Seitz in seiner Funktion als Staatsoberhaupt der Republik Deutschösterreich die Ernennung Kelsens zum „ordentlichen Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Wien“ (AVA, Personalakt Kelsen).

Karl Renner befand sich zu jener Zeit bereits in St. Germain, um dort die Friedensverhandlungen mit den Siegermächten des Ersten Weltkrieges zu führen. Dort erhielt er Post von seiner Sekretärin Anna Pölzer, die ihn von der Ernennung Kelsens informierte: „... Eine Neuigkeit! Prof. Kelsen hat die Kanzel von Bernatzik bekommen. Viele ärgern sich darüber, da die Besetzung der Kanzeln oft Monate gedauert haben [sic!]. Die Besetzung der Bernatzik-schen Kanzel durch Kelsen war in acht Tagen perfekt. Laun ist unglücklich darüber. Wie mir Polizeirat Pollak (Kommunistenreferat) mitteilt, soll Laun deshalb die Kanzel nicht bekommen haben, weil er dem Professorenkollegium zu radikal erschien, das heißt: Grünberg hat ihn seinerzeit als Kandidat für den Arbeiterrat vorgeschlagen. Man sieht: Ein Arier kommt nicht auf.“ (zit. n. Schmitz 1991, 32).

Als ordentlicher Professor an der Universität Wien

Der letzte Satz aus dem Schreiben Anna Pölzers macht bereits deutlich, dass es Kelsen von Beginn an nicht nur mit fachlichen Gegnern zu tun hatte, sondern dass die Feindschaft, die ihm von Anfang an entgegengebracht wurde, zum Teil auch rassistisch motiviert war. Das ist auch deswegen bedeutsam, als diese Gegner miteinander eine unheilige Allianz schlossen, und die Kontroversen, die mit Kelsen geführt wurden, jedenfalls zum Teil auch davon geprägt waren, dass viele Vorwürfe gegen Kelsen einfach auf Missverständnissen seiner Lehre beruhten. Hatten also die Gegner Kelsens Schriften missverstanden, oder hatten sie sich gar nicht die Mühe gemacht, sie zu lesen?

Zunächst freilich schien es, als könne Kelsen alles, was er wolle, an der Universität durchsetzen. Bereits 1919 gelang es ihm, seinen ersten Schüler, Adolf J. Merkl, zu habilitieren, ein Jahr später folgte mit Fritz Sander der nächste und wieder ein Jahr später, 1921, Alfred Verdross. Kelsen selbst wurde für das akademische Jahr 1920/21 zum Dekan gewählt, und als solcher bemühte er sich, seinem einstigen Förderer, Leo Strisower, der immer noch „lediglich“ Extraordinarius war, eine ordentliche Professur für Völkerrecht zu verschaffen. Dies aber erwies sich als schwieriger als erwartet und konnte letztlich nur dadurch bewerkstelligt werden, indem sowohl Strisower als auch dessen Kollege, der bereits erwähnte Hold-Ferneck, zu Ordinarien ernannt wurden.

Ein für Kelsen besonders schmerzhaftes Kapitel war das Verhältnis zu Fritz Sander, ursprünglich einer seiner anhänglichsten Schüler, der mit Kelsens Hilfe Professor an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag wurde. Unmittelbar darauf entfremdete sich Sander von Kelsen und stellte nicht nur dessen wissenschaftliche Grundannahmen in Frage, sondern behauptete sogar, dass Kelsen von ihm, Sander, abgeschrieben habe. Kelsen sah sich gezwungen, 1922 gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren zu initiieren. Dieses stellte die völlige Haltlosigkeit der Vorwürfe fest; allein, die Feindschaft mit Sander sollte noch lange nachwirken.

Innerhalb der Wiener Fakultät wurde Hold-Ferneck zum erbittertsten Gegner Kelsens. Von Freunden dazu gedrängt, wie Hold später erzählte, verbrachte er ein ganzes Jahr damit, die Schriften

Kelsens zu lesen und einer Fundamentalkritik zu unterziehen („Der Staat als Übermensch“, 1926), worauf Kelsen noch im selben Jahr mit einer gleichnamigen Gegenschrift antwortete, was dieser mit einer neuerlichen Kampfschrift („Ein Kampf ums Recht“, 1927) konterte. Auf diese antwortete Kelsen nicht mehr, sodass Hold triumphierend behauptete, er habe den Sieg über Kelsen davongetragen.

Dieser aber wurde seines nächsten Gegners gewahr, und zwar in Ernst Schwind, der seine schon 1918 gegen Kelsen vorgebrachten Argumente nunmehr zu einem 158 Seiten starken Buch („Grundlagen und Grundfragen des Rechts“, 1928) ausgeweitet hatte, worauf Kelsen ebenfalls eine Gegenschrift verfasste („Rechtsgeschichte gegen Rechtsphilosophie?“, 1928). Schwind war in Rechtsphilosophie ungeübt, und diese Entgegnung fiel Kelsen leicht, er erzählte später, dass er „die Lacher auf meiner Seite hatte“ (Kelsen 1947, 44). Doch war die Schrift Kelsens gegen Schwind deutlich schärfer als jene gegen Hold ausgefallen, wohl weil ihn der antisemitische Unterton Schwinds, in dem dieser sich über die „Zusammensetzung der Fakultät“ beklagt hatte, persönlich verletzt hatte.

So war Kelsen Ende der 1920er Jahre der wohl berühmteste, aber auch der am meisten angefeindete Professor der Wiener Juristenfakultät, und schon seit mehreren Jahren hatte er Ausschau nach einer Anstellung an einer anderen Universität gehalten. Als Kelsen dann auch noch 1930 als Verfassungsrichter abgesetzt wurde, war die Entscheidung gefallen. Am 5. Juli 1930 verkündete er seinen verblüfften Hörerinnen und Hörern, dass er eine Berufung an die Universität Köln erhalten habe und dass dies heute seine letzte Vorlesung sei. Zu Allerheiligen 1930 verließ Kelsen Wien und Österreich und hielt am 3. November seine erste Vorlesung in Köln.

Kelsen und die Universität Wien nach 1930

Kelsens Zeit an der Universität Köln währte nur kurz: Als Hitler 1933 die Macht in Deutschland ergriff, zählte Kelsen zu den allerersten jüdischen Professoren, die ihren Lehrstuhl verloren. Unter geradezu abenteuerlichen Umständen floh er zurück nach Österreich. „Dass die Wiener Universität nicht das geringste tat um mir in irgendeiner Form die Fortsetzung meiner akademischen Tätigkeit zu ermöglichen, versteht sich von selbst“

(Kelsen 1947, 80). Für Kelsen begann damit eine Odyssee, die ihn nach Genf, Prag, wieder Genf, an die Harvard University in Massachusetts und schließlich nach Berkeley in Kalifornien führte.

Erst nach dem Krieg und der Rückkehr zu der von Kelsen mitgestalteten Verfassung bemühten sich einige österreichische Professoren wieder um Versöhnung mit dem großen Gelehrten. Mehr als die Zuerkennung einer Honorarprofessur an der Universität Wien und eine Mitgliedschaft in der Akademie der Wissenschaften (beides 1947) kam jedoch vorläufig nicht zustande; Bemühungen, dass der immerhin schon 67-jährige Kelsen wieder in Wien lehren könne, scheiterten.

1952 trat Kelsen als Professor der University of California in Berkeley in den Ruhestand und unternahm ausgedehnte Reisen, die ihn dann wenigstens für kurze Zeit wieder nach Wien brachten. Am 18. September 1961 wurde er von der Universität Wien mit dem Ehrendoktorat der Staatswissenschaften geehrt. Als die Universität Wien 1965 ihr sechshundertjähriges Jubiläum feierte, sagte auch Kelsen sein Kommen zu. Doch kurz davor eskalierte die Affäre um den Hochschulprofessor Taras Borodajkewicz, der in seinen Vorlesungen in abfälliger Weise auch über den „Juden Kelsen“ gesprochen

hatte, worauf dieser seine Zusage zu kommen zurückzog. Es bedurfte erst einer formellen Einladung der Bundesregierung, dass Kelsen schließlich doch noch nach Wien kam. Es war dies sein letzter Besuch in der Stadt, in der er mehr als die Hälfte seines Lebens verbracht und die ihm doch niemals nur Sympathie entgegengebracht hatte.



Auf der SS-Washington verließ Kelsen 1940 Europa

Literaturverzeichnis:

Österreichisches Staatsarchiv, Bestand Allgemeines Verwaltungsarchiv / Unterrichtsverwaltung / Karton 611/ Personalakt Hans Kelsen Jürgen Busch / Kamila Staudigl-Ciechowicz, „Ein Kampf ums Recht“? Bruchlinien in Recht, Kultur und Tradition in der Kontroverse zwischen Kelsen und Hold-Ferneck an der Wiener Juristenfakultät, in: Szabolcs Hornyák / Botond Juhász / Krisztina Korsósne Delacasse / Zsuzsanna Peres (Hrsg), Turning Points and Breaklines (= Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte 4, München 2009) 110–13

Tamara Ehs, Die Staatswissenschaften. Historische Fakten zum Thema „Billigdoktorate“ und „Frauen- und Ausländerstudien“, Zeitschrift Zeitgeschichte 2011 (im Druck)

Hans Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre (1911), Neudruck in: Matthias Jestaedt (Hrsg), Hans Kelsen Werke 2 (Tübingen 2007) 21–878

Hans Kelsen, Autobiographie (1947), Neudruck in: Matthias Jestaedt (Hrsg), Hans Kelsen Werke 1 (Tübingen 2007) 29–91

Hans Kelsen, Interview mit Hans Keinert im Juli 1968, Tonband und Abschrift im Besitz des Hans Kelsen-Instituts

Axel-Johannes Korb, Kelsens Kritiker (2010)

Rudolf Aladár Métall, Hans Kelsen. Leben und Werk (Wien 1969)

Thomas Olechowski, Rechtsphilosophie gegen Rechtsgeschichte? Ein Juristenstreit aus der Zwischenkriegszeit an der Wiener Rechtsfakultät, In: Gerald Kohl / Christian Neschwara / Thomas Simon (Hrsg), Festschrift für Wilhelm Brauner zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive (Wien 2008) 425-442

Georg Schmitz, Karl Renners Briefe aus Saint Germain und ihre rechtspolitischen Folgen (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 16, Wien 1991)

Robert Walter, Die Lehre des Verfassungs- und Verwaltungsrechts an der Universität Wien von 1810–1938, Juristische Blätter 1988, 609-624